

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «TERRE DES FEMMES Schweiz » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern. TERRE DES FEMMES Schweiz (TDF) ist eine politisch und konfessionell unabhängige, gemeinnützige Nichtregierungsorganisation (NGO).

2. Vereinszweck

TERRE DES FEMMES Schweiz ist eine feministische Organisation, die Geschlechtsbezogene Gewalt in der Schweiz bekämpft. Die Organisation berät, bildet und informiert Betroffene, Fachpersonen, politische Akteur_innen, Behörden und die Öffentlichkeit über Geschlechtsbezogene Gewalt und bindet sie in die Überwindung davon ein.

Sie versteht die Gleichstellung aller Geschlechter als Gewaltprävention und arbeitet vernetzt mit Akteur_innen, die sich für Geschlechtergerechtigkeit einsetzen, zusammen. TERRE DES FEMMES Schweiz ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erlöse aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Beiträge für das laufende Rechnungsjahr bleiben geschuldet.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen jederzeit ausschliessen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Organe

5.1. Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der MV vorbehalten sind:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Die Wahl und Abberufung der Mitglieder, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Alle weiteren Gegenstände, die das Gesetz, die Statuten oder die Reglemente ausdrücklich der MV zuweisen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand lädt alle Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zur MV ein. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der MV sind mindestens 3 Wochen vor der MV schriftlich einzureichen.

Der Vorstand, die Geschäftsstelle oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

In der MV steht jedem Mitglied eine Stimme zu, die es nur persönlich ausüben kann. Mitglieder sind erst drei Monate nach der Aufnahme stimmberechtigt.

Jede ordnungsgemässe einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluss über Statutenänderungen braucht es ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

5.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte
- Kann den Verein nach aussen vertreten
- Genehmigt Reglemente, inkl. Regelung der Unterschriftsberechtigung und Festlegung der Kompetenzordnung zwischen Vorstand und Geschäftsstelle.
- Genehmigt das Jahresbudget
- Weitere Geschäfte, die das Gesetz, die Statuten oder die Reglemente ausschliesslich dem Vorstand zuweisen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt es einen neuen Vorschlag vorzulegen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Vertreter_innen der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

5.3. Die Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins.

Im Geschäftsreglement sind die Kompetenzen von Vorstand und Geschäftsstelle im Detail festgelegt.

5.4. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Jahresrechnung wird durch eine unabhängige externe Revisionsstelle geprüft: Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch, sofern nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision erfüllt sind.

6. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Der Vorstand kann die Vertretung, beispielsweise im Rahmen eines Unterschriftenreglements, an die Geschäftsstelle delegieren.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösung

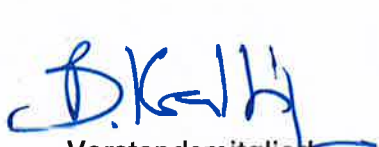
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten der Statuten

Die ersten TDF-Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.11.2003 in Bern angenommen. Die vorliegenden Statuten wurden an den Mitgliederversammlungen vom 10.05.2017, 11.03.2020 sowie 17.06.2026 angepasst.

Bern, 17.06.2026


Vorstandsmitglied
Barbara Krattiger


Vorstandsmitglied
Aina Waeber


Protokollführerin
Julia Meier